

„Gewalt“ aus philosophischer Perspektive grundlegende Überlegungen

Daniel Meßelken, M.A.
messelken@uni-leipzig.de

1. Juni 2007

Beitrag zur Tagung des AK Theorie der AfK
vom 3.-5. Juli 2007 in Loccum

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
1.1	Ausgangspunkt und Beispiele	2
1.2	Zwischenbemerkung zum philosophischen Gewaltbegriff	4
2	Bisherige Ansätze	4
2.1	„Minimalistisch“	5
2.2	„Maximalistisch“	7
3	Entwicklung eines philosophischen Gewaltbegriffs	9
3.1	Moralisch relevante Aspekte gewaltsamen Handelns	9
3.2	Zusammenfassung und Ansatz zur Definition	11
4	Schluss	12

1 Einleitung

Das übergreifende Thema meiner aktuellen Arbeit ist die Frage der moralischen Beurteilung oder Rechtfertigung von Gewalt bzw. Gegengewalt zwischen Gruppen: die moralische Legitimität kollektiver Gewalt also. Dabei interessiert mich als Fallbeispiel in erster Linie terroristische und antiterroristische Gewalt; andere Formen kollektiver Gewalt wie Völkermord oder Krieg im Allgemeinen bleiben größtenteils ausgeklammert. Als Grundannahme wird Gewalt dabei als ein moralisches Übel betrachtet, das zu vermeiden ist, das aber unter bestimmten Umständen notwendig und dann entschuldbar sein kann (Position zwischen Realismus und Pazifismus). Aus dieser Position ergibt sich die Notwendigkeit, verschiedene Formen von Gewalt vergleichen zu können, um so zumindest „Graduierungen des Katastrophalen“¹ zu ermöglichen.

Der „übliche“ philosophische Rahmen für Fragen der Legitimität internationaler Gewalt ist die so genannte *Theorie des gerechten Krieges*. Diese aus christlichen Wurzeln hervorgegangene Theorie gibt Kriterien vor, anhand derer über die Gerechtigkeit von und in Kriegen geurteilt werden kann. Auch wenn meine Überlegungen sich letztlich in der Tradition dieser Lehre bewegen, sehe ich die einfache Übernahme der dort entwickelten Bewertungsmaßstäbe aus verschiedenen Gründen kritisch: Zum einen ist die Übertragbarkeit der 2000 Jahre alten Lehre durchaus umstritten, zum anderen wird innerhalb der Tradition des gerechten Krieges meiner Meinung nach zu ungenau mit dem Begriff der Gewalt umgegangen. Das betrifft insbesondere moderne Anwendungen auf Fälle internationaler Gewalt, die von der traditionellen Lehre nicht erfasst wurden: z.B terroristische Gewalt.² In den philosophischen Beiträgen, die sich mit der Frage „Was ist Gewalt?“ im engeren Sinne beschäftigen, wird zudem das Fehlen einer genaueren Definition von Gewalt immer wieder bedauert.³

1.1 Ausgangspunkt und Beispiele

Die Relevanz dieser Frage wird etwa daran deutlich, dass viele internationale Konflikte auch heute gewaltsam ausgetragen werden, sei es offen wie bei kriegerischen Auseinandersetzungen und terroristischen Anschlägen oder weniger sichtbar. Die Frage nach der (möglichen) Rechtfertigung von Gewalt oder

¹Pauer-Studer (2001), 110.

²Mit dieser Problematik habe ich mich in meiner Magisterarbeit ausführlicher beschäftigt. Siehe <http://danielmesselken.de/pages/publikationen/magisterarbeit.php>

³Vgl. etwa Bäck (2004), Bufacchi (2005) und Burgess-Jackson (2002)

Gegengewalt spielt daher in moralphilosophischen Auseinandersetzungen mit derartigen Problemen eine zentrale Rolle.

Folgende Fälle kollektiver Gewalt seien beispielhaft genannt:

- (zwischenstaatliche) Kriege
- low intensity conflicts
- (innerstaatliche) Bürgerkriege
- terroristische Anschläge
- Unterdrückung
- internationale (UN-)Sanktionen
- Ausbeutung
- Hunger
- Ungleiche Chancen

Die Liste beginnt mit paradigmatischen Fällen internationaler Gewalt, die auch unter das Gewaltverbot im Artikel 2 der UN-Charta fallen. In diesen Fällen (Krieg, Bürgerkrieg, Terrorismus) gibt es, soweit Einigkeit über die Interpretation der Fakten besteht, auch Einigkeit darüber, dass es sich hierbei um gewaltsame Formen des Konfliktaustrags handelt, die prima facie moralisch verwerflich sind oder zumindest unter hohem Rechtfertigungsdruck stehen.

Die Liste endet aber mit Fällen, deren Bezeichnung als Gewalt nicht unumstritten ist. Sanktionen gelten als (eher) gewaltfreie Methode internationaler Konfliktlösung und werden gerade deswegen oft gefordert. Ausbeutung und Hunger werden zwar allgemein verurteilt, ihre Subsummierung unter das Stichwort (internationale) Gewalt ist aber nicht unbedingt üblich. Wenn von (internationaler) Gewalt gesprochen wird, wird meist eine Linie vor oder nach dem Stichwort „Unterdrückung“ gezogen, um gewaltsame Konflikte von Situationen zu trennen, die aus anderen Gründen verurteilenswert sind. Es gibt aber auch Positionen, die für eine breitere Verwendung des Gewalt-Begriffs plädieren und alle oben genannten Beispiele als Gewalt bezeichnen würden.⁴

Eine Diskussion um diese Trennlinie lässt sich fast analog auch in der philosophischen Debatte um die Frage „Was ist Gewalt?“ ausmachen, die ich im Folgenden skizzieren will. Auch hier lassen sich grob zwei Ansätze unterscheiden, von denen einer Gewalt sehr eng und anhand physisch ausgeübter Kraft bzw. physisch erlittenen Schadens definiert, während der andere Gewalt weiter fasst und anhand der Verletzung von Rechten oder Interessen beschreibt. Beide Ansätze werde ich weiter unten noch vorstellen. Das Ziel sollte meines

⁴Am bekanntesten ist in diesem Zusammenhang sicher die Position von Galtung (1975), in jüngerer Zeit haben z. B. Honderich (2003) und Harris (1980) ähnliche Positionen vertreten.

Erachtens daher darin bestehen, einen philosophischen Gewaltbegriff zu entwickeln, der zwischen beiden Ansätzen vermittelt und Abwägungen verschiedener Formen von (kollektiver) Gewalt möglich macht.

1.2 Zwischenbemerkung zum philosophischen Gewaltbegriff

Eine moralphilosophische Definition von Gewalt muss also diejenigen deskriptiven und normativen Aspekte gewaltsamen Handelns erfassen, die für eine moralische Beurteilung der betreffenden Handlungen relevant sind. Weitere Aspekte, die etwa die Frage nach den Ursachen von Gewalt, ihre Verankerung in der menschlichen Natur o.ä. betreffen sind nur sekundär und insofern von Bedeutung, als sie für die moralische Beurteilung eine Rolle spielen. Die Analyse solcher Aspekte ist Aufgabe anderer Disziplinen wie der Soziologie oder der Anthropologie.

Einige Einschränkungen noch vorweg:

- (i) Der deutsche Sprachgebrauch ist in Bezug auf den Begriff der Gewalt leider etwas irreführend, andere Sprachen trennen hier genauer: Wenn ich von Gewalt spreche, meine ich den Aspekt, der im Englischen mit *violence* bezeichnet wird. Typographisch werde ich diese Unterscheidung im folgenden Text deutlich machen und Gewalt_v schreiben, wenn ich von Gewalt im engeren Sinn, d. h. im Sinne von *violence* spreche. Die Aspekte der *force* und *power*, die vom deutschen Gewalt ebenfalls gemeint sein können, werde ich mit Kraft oder Gewalt_f bzw. Macht bezeichnen.
- (ii) Es geht mir weiterhin nur um solche Gewalt, die von moralisch verantwortlichen Subjekten begangen wird (also keine Naturgewalt).
- (iii) Zur Vereinfachung der Problematik gehe ich zunächst von Gewalt zwischen zwei Individuen aus; Fälle kollektiver Gewalt können erst aufbauend auf einem interindividuellen Gewaltbegriff behandelt werden.

2 Bisherige Ansätze

Bei der Erarbeitung eines philosophischen Konzeptes von Gewalt möchte ich in erster Linie auf eine Debatte zu dieser Frage aufbauen, die es im Anschluss an 1968 (Vietnam, Proteste, Umgang mit letzteren) in den USA gegeben hat.⁵ Dort

⁵Als grundlegende Texte können in diesem Zusammenhang genannt werden: Betz (1977); Coady (1986); Garver (1981); Gert (1969); Harris (1980); Nielsen (1981); Ransly (1972); Shaffer (1971)

lassen sich vereinfacht zwei Ansätze zur Definition von Gewalt ausmachen, die jeweils unterschiedliche Aspekte betonen.

In Anlehnung an Bufacchi bezeichne ich die beiden Ansätze als „minimalistisch“ und „maximalistisch“, wodurch aber von Bufacchi und mir aber Wertung der verschiedenen Formen von Gewalt impliziert wird.⁶ Die Benennung orientiert sich vielmehr daran, dass maximalistische Ansätze zur Definition von Gewalt ein breiteres Spektrum möglicher Fälle von Gewalt als minimalistische Definitionen postulieren. „Minimalistische“ Gewalt ist aber keineswegs weniger schlimm als „maximalistische“.

2.1 „Minimalistisch“

Der erste Ansatz zur philosophischen Definition von Gewalt_v sieht das entscheidende Merkmal gewaltsamen Handelns in der Ausübung physischer Kraft (*force* bzw. Gewalt_f) mit dem Ziel der materiellen Zerstörung beziehungsweise physischen Schädigung von Dingen oder Personen. Die Betonung liegt hier auf der Art der Handlung, der Ausübung physischer Kraft, die eher aus der Sicht oder mit Bezug auf den Täter analysiert wird. Gewalt_v bzw. *violence* wird also annähernd synonym mit Gewalt_f bzw. *force* gebraucht. Vertreter dieses Ansatzes begründen eine solche enge Definition von Gewalt_v häufig auch damit, dass sie dem allgemeinen Sprachgebrauch am besten entspricht. Als Beleg werden oftmals Wörterbücher bzw. Lexika wie etwa das Oxford English Dictionary zitiert, in dem es im Lemma *violence* heißt:

The *exercise of physical force* so as to inflict injury or damage to persons or property; action or conduct characterised by this.⁷

Die Verknüpfung gewaltsamen Handelns mit der Ausübung physischer Kraft (von Gewalt_v mit Gewalt_f) kommt schnell in den Sinn und ist auf den ersten Blick auch überzeugend. Intuitiv spricht daher zunächst vieles für eine solche Engfassung von Gewalt_v und ist dieser Ansatz nachvollziehbar. Nach Nunner-Winkler bietet er zudem eine weitere Reihe von Vorteilen:

Über das Vorliegen physischer Gewalt läßt sich – unabhängig von Perspektiven (des Täters, Opfers, Zuschauers, Beobachters) und Wertorientierungen (verschiedener Personen, Epochen, Kulturen) – intersubjektiv Konsens erzielen. Auf der Basis einer solch eindeutigen und rein deskriptiven Ge-

⁶Vgl. Bufacchi (2005)

⁷zitiert nach Coady (1986), 15. Meine Hervorhebung.

genstandsbestimmung lässt sich dann die Frage nach den Gründen differierender oder sich wandelnder Bewertungen untersuchen.⁸

Bei eindeutigen Fällen von Gewalt_v hat die Autorin sicherlich Recht. Ein solcher minimalistischer Ansatz stößt meines Erachtens jedoch auf Schwierigkeiten, wenn die Fälle weniger klar sind. Neben der generellen Frage, ob sich tatsächlich in allen Fällen ein intersubjektiver Konsens über das Vorliegen physischer Gewalt finden lässt, existiert insbesondere kein eindeutiger Zusammenhang zwischen *force* und *violence*: es gibt sowohl *force* ohne *violence* (Retten eines Ertrinkenden; chirurgische Eingriffe) als auch *violence* ohne direkt ausgeübte *physical force* (vergiften, verhungern lassen).

Derartige Probleme will z. B. Miller ausräumen; er definiert Gewalt_v, aufbauend auf *physical force*, folgendermaßen:

An Act of Violence is any act taken by A that

1) *involves great force*,

2) is in itself capable of injuring, damaging, or destroying, and

3) is done with the intent of injuring, damaging, or destroying B (a being), or O (an inanimate object),

a) where the damage or destruction of an object by A is only an act of violence when it was not done with the intention of doing something of value for the object's owner.⁹

In Bezug auf die Zerstörung von Sachen (die ich hier eigentlich nicht genauer betrachten möchte) führt Miller die wichtige Zusatzannahme ein, dass die eingesetzte *force* sich gegen den Willen des Besitzers richten muss. Er macht dies, um z. B. den gewollten Abriss eines Hauses nicht als Gewalt_v klassifizieren zu müssen. Diese Unterscheidung hilft auch, die o. g. Probleme beim Einsatz von *force* gegen Personen in Fälle von Gewalt_v und andere zu trennen. Eine medizinisch notwendige Amputation etwa ist dann keine Gewalt_v mehr, wenn sie mit Zustimmung (oder besser: im Interesse) des Patienten erfolgt. Allerdings wird dadurch ein weiterer Aspekt in die Definition eingefügt, der sie meines Erachtens von einer echt minimalistischen Konzeption entfernt und bereits Teile einer weiteren Konzeption aufgreift.

Die meisten Vertreter einer strikten Konzeption von Gewalt_v haben eine Art „rape, murder, fire, and sword paradigm“¹⁰ im Hinterkopf, bei dem es auf plötzliche, gewaltsame und unerwünschte physische Schädigungen ankommt. Terroristen, die ihre Opfer mit MGs niedermähen sind ein klassisches Beispiel.

⁸Nunner-Winkler (2004), 55.

⁹Miller (1971), 25 f. Meine Hervorhebung.

¹⁰Harris (1980), 16.

Was aber, wenn die gleichen Terroristen Brunnen vergiften, ihre Opfer verhungern lassen, etc. Auch in solchen Fällen würden wir normalerweise und berechtigterweise von Gewalt sprechen, auch wenn hier keine direkte *physical force* bzw. Gewalt_f im Spiel ist. Auf diese weiter gefasste Konzeption von Gewalt werde ich jetzt eingehen.

2.2 „Maximalistisch“

Bei dieser zweiten Konzeption von Gewalt_v liegt der Fokus nicht auf der Art der Handlung, sondern auf ihrem Ergebnis: eine Person wird durch eine Handlung verletzt. Ob bei der Handlung gewaltsame (i.S. von *force*) Mittel gebraucht werden, ist zunächst nicht relevant.

Für Garver, der einen der ersten und wichtigsten Beiträge zur philosophischen Debatte um Gewalt nach 1968 geliefert hat, ist der Aspekt des Verletzens der entscheidende Punkt bei Gewalt_v und auf jeden Fall wichtiger als der Einsatz physischer Kraft:

The idea of violence in human affairs is much more closely connected with the idea of violation than it is with the idea of force. *What is fundamental about violence in human affairs is that a person is violated.*¹¹

Seine Begründung dafür liefert er kurz später:

If it makes sense to talk about violating a person, *that just is because a person has certain rights* which are undeniably, indissolubly, connected with his being a person.¹²

Garver verschiebt den Fokus also nicht nur von der Art des Handelns auf das Ergebnis der Handlung; sein Ansatz weitet die Klasse von Handlungen, die als Gewalt_v bezeichnet werden können, auch dadurch aus, dass der entscheidende Punkt von Gewalt_v die Verletzung grundlegender Personenrechte ist. Wie ein solches rechtbasiertes Verständnis konkreter aussehen könnte, lässt sich mit Hilfe eines Aufsatzes von Gert zeigen. Dieser hat vielleicht den deutlichsten Ansatz eines Gewaltverständnisses als Regelverletzung geliefert.

Ausgangspunkt von Gerts Überlegungen sind zehn moralische Grundregeln, deren Begründung in erster Linie auf Rationalitätserwägungen beruht. Er legt aber zugleich ein naturrechtliches Verständnis moralischer Regeln dar, anhand dessen seiner Meinung nach auch ein Minimalkonsens zwischen allen

¹¹Garver (1981), 257. Meine Hervorhebung.

¹²a.a.O.

(sterblichen) rationalen Wesen gefunden werden kann.

Gerts zehn Regeln sind die folgenden. Ich habe die hier wichtigen ersten fünf in eckigen Klammern um die korrespondierenden Rechte ergänzt:

Do not kill	[Recht auf Leben]
Do not cause pain	[Recht auf Verhinderung von (unnötigem) Leid]
Do not disable	[Recht auf körperl. Integrität]
Do not deprive of freedom or opportunity	[Recht auf freie Entfaltung]
Do not deprive of pleasure	[Recht auf Glück?]
Do not deceive	
Keep your promise	
Do not cheat	
Obey the law	
Do your duty ¹³	

Als Gewalt_v („an act of violence“) definiert Gert dann die Verletzung einer der ersten fünf Regeln, wenn diese vom Opfer nicht gewollt ist bzw. nicht in dessen rationalen Interesse liegt. Gewalt_v im engeren Sinn (*violence*) setzt eine Verletzung einer der ersten drei Regeln voraus, Verletzungen der Regeln vier oder fünf sind eher als ein *act of force* zu verstehen. Diese Unterscheidung führt er ein, um zwischen erlaubter *force* und verbotener *violence* differenzieren zu können.

Garver und auch Gert bauen eindeutig auf Naturrechte auf: Rechte, die einer Person qua Person zukommen. Derartige Begründungen moralischer Rechte sind heute eher umstritten. Die Idee, Gewalt_v anhand der Verletzung bestimmter moralischer Rechte¹⁴ zu bestimmen, scheint mir aber dennoch interessant. Ein solcher Ansatz könnte nämlich bei der Lösung zweier im Kontext einer minimalistischen Definition von Gewalt_v entstehenden Probleme helfen.

(a) Gewalt_v ohne force. Wenn wir den Fokus vom gewaltsamen Akt zu der (Rechte-) Verletzung, die aus ihm resultiert, verschieben (d. h. wenn wir von der Täter- zur Opferperspektive wechseln), kann von Gewalt_v auch dann sinnvoll gesprochen werden, wenn keine physische Kraft im Spiel ist. Das ist dann notwendig, wenn die in der anfangs gezeigten Liste weiter unten aufgeführten Fälle möglicherweise als Gewalt_v verstanden werden sollen.

(b) Vergleich verschiedener Gewaltformen. Das zweite Problem, das m. E. zumindest gemindert werden könnte, ist das der Vergleichbarkeit verschie-

¹³Gert (1969), 616.

¹⁴Der Rekurs auf positive Rechte wird auch von einigen Autoren vertreten. Derartige legitime Ansätze sind aber nur bedingt hilfreich.

dener Instanzen von Gewalt_v . Wenn Gewalt_v anhand der Verletzung moralischer Rechte definiert wird, sollte es möglich sein, verschiedene Grade von Gewalt_v im Rekurs auf die Rechte voneinander abzustufen. Das setzt natürlich die Möglichkeit einer Abstufung von Rechten voraus. Diese scheint mir aber leichter zu finden und zu begründen zu sein, als eine Abstufung von Gewalt_v anhand der eingesetzten physischen Kraft [Gewalt_f].

3 Entwicklung eines philosophischen Gewaltbegriffs

Die Fragen, die mir für die Entwicklung eines philosophischen Gewaltbegriffs im Anschluss an die vorgestellten bisherigen Ansätze grundlegend scheinen, sind folgende:

- (i) Welche Aspekte bzw. Eigenschaften gewaltsamen Handelns lassen sich aus den existierenden philosophischen Konzepten von Gewalt extrahieren?
- (ii) Lassen sich diese Aspekte in einen gemeinsamen Ansatz integrieren oder sind sie wirklich (wie oft behauptet) widersprüchlich?
- (iii) Beschreiben diese Aspekte gewaltsame Handlungen adäquat, so dass eine moralische Beurteilung und Abwägung möglich wird? Welche weiteren Aspekte müssen einbezogen werden? Vor allem die letzte Frage ist zum jetzigen Zeitpunkt meiner Überlegungen offen, es scheint allerdings klar, dass nicht alle relevanten Aspekte abgedeckt sind, insbesondere was die Übertragung auf kollektive Gewalt angeht.

3.1 Moralisch relevante Aspekte gewaltsamen Handelns

In den oben vorgestellten Ansätzen zur Definition von Gewalt_v lassen sich bei genauerer Betrachtung (mindestens) vier Merkmale gewaltsamen Handelns ausmachen, von denen zwei eher die Handlung bzw. die Täterperspektive und zwei das Ergebnis bzw. die Opferperspektive beschreiben.

(A) Als erstes Merkmal lässt sich das Ausüben physischer Kraft anführen. Bäck bezeichnet diesen Aspekt als *forcefulness* einer Handlung und gemeint ist damit zunächst nur, dass eine Handlung mit der Ausübung einer größeren Kraft als üblich verbunden ist.¹⁵ *Forceful* ist nach Bäck zudem auch auf Handlungen oder Ereignisse anwendbar, die nicht von moralisch verantwortlichen

¹⁵Bäck (2004), 219 f. Eine ähnliche und interessante Position findet sich auch bei Cotta (1985), für den gewaltsame Handlungen sich als „maßlos“ definieren, insofern sie übliche Beschränkungen ignorieren.

Akteuren begangen werden. Für sich genommen ist das Merkmal der *forcefulness* bzw. $Gewalt_f$ aber kein *hinreichendes*, um von $Gewalt_v$ im engeren Sinn sprechen zu können. Das zeigt etwa das Beispiel der Rettung eines Ertrinkenden, der sich in Panik gegen seinen Retter wehrt und daher unter Einsatz gegen ihn gerichteter physischer Kraft gerettet werden muss. Der Ertrinkende erleidet hier zwar $Gewalt_f$, ist jedoch kein Opfer von $Gewalt_v$. Ob das Ausüben physischer Kraft ein *notwendiges* Merkmal von $Gewalt_v$ ist, wird noch zu klären sein.

(B) Als zweites Merkmal ist daher ergänzend zur *forcefulness* die Schädigungsintention des Handelnden einzubeziehen. Der Täter handelt in einer Weise, die seinem Opfer schaden soll bzw. dessen Interessen entgegen läuft. Mit Hilfe dieser Ergänzung können Fälle ausgeschlossen werden, in denen zwar physische Kraft (d. h. $Gewalt_f$) eingesetzt wird, diese sich aber nicht gegen die Interessen des „Opfers“ richtet. Liegen die beiden ersten Merkmale gemeinsam vor, gibt es also eine *forceful action* mit der Intention, das Opfer zu schädigen, dann kann von gewaltsamem Handeln gesprochen werden. Beide Aspekte zusammen genommen scheinen also hinreichende Merkmale für das Vorliegen von $Gewalt_v$ zu sein. Die Schädigungsabsicht allein ist vermutlich ein notwendiges Merkmal von $Gewalt_v$.¹⁶

Die zwei weiteren Merkmale gewaltsamen Handelns, die ich in den oben vorgestellten Ansätzen sehe, ergeben sich nach einem Wechsel der Perspektive auf die Seite des Opfers bzw. bei einer Betrachtung der Resultate gewaltsamen Handelns. Bei beiden Aspekten geht es um die Verletzung des Opfers.

(C) Zunächst kann eine solche Verletzung natürlich eine physische/ körperliche sein, am oberen Ende der Skala steht dabei die Tötung des Opfers, bei Popitz als „absolute Gewalt“¹⁷ bezeichnet. Allgemeiner könnte man in solchen Fällen von der Verletzung der körperlichen Integrität des Opfers sprechen. Aber auch hier ist eine genauere Betrachtung angebracht: Medizinisch notwendige Eingriffe wie etwa Amputationen verletzen das „Opfer“ in einem allgemeinen Sinn, sind aber dennoch keine Fälle gewaltsamen Handelns. Ebenso würden wir bei Verletzungen, die aus spielerischen Raufereien unter Kindern oder beim Sport entstehen zumeist nicht von Gewalt als Ursache sprechen. Eine physische Verletzung alleine ist also wiederum kein hinreichendes Kriterium zur

¹⁶Es könnte aber sein, dass auch in Nichtwissen oder aus Versehen gewaltsam gehandelt werden kann, wobei noch zu klären ist, ob dann sinnvoll von $Gewalt_v$ gesprochen werden kann.

¹⁷Popitz (1992), 52 f.

Abgrenzung von Gewalt_v. Auch hier hilft entweder die Hinzunahme der Intention des Verletzenden oder der vierte Aspekt, der meiner Meinung nach bei der Analyse von Gewalt_v noch eine Rolle spielt.

(D) „Verletzung“ kann sich auch auf grundlegende Rechte einer Person beziehen. Beispiele für derartige Rechte sind etwa das Recht auf Leben, das Recht auf körperliche Unversehrtheit oder auch das Recht auf freie Entfaltung. Eine medizinisch notwendige Amputation ist dann eben trotz der Verletzung der körperlichen Integrität keine Gewalt_v, weil sie mit dem (tatsächlich gegebenen oder angenommenen) Einverständnis des Patienten geschieht und aus diesem Grund keine Rechte des „Opfers“ verletzt werden.

Problematisch ist einerseits offensichtlich die Begründung solcher Rechte (die meist als Naturrechte aufgefasst werden), und andererseits die Abgrenzung jener Rechte, deren Verletzung dann als hinreichendes Merkmal gewaltsamen Handelns gelten soll. Wenn sich diese Probleme lösen ließen, hätte ein rechtebasiertes Verständnis von Gewalt_v jedoch den Vorteil, dass ein Maßstab für den Vergleich verschiedener Formen von Gewalt_v gefunden wäre. Unabhängig davon, ob ein allein rechtebasiertes Verständnis von Gewalt_v möglich ist, gilt meiner Meinung aber, dass die Verletzung grundlegender moralischer Rechte von Personen ein notwendiges Merkmal gewaltsamer Handlungen ist.

3.2 Zusammenfassung und Ansatz zur Definition

Fassen wir zusammen: In den betrachteten Ansätzen zur philosophischen Definition von Gewalt_v wurden vier Merkmale gefunden, die gewaltsames Handeln ausmachen können:

(i) die Ausübung physischer Kraft (Gewalt_f), (ii) die Schädigungsintention des Täters, (iii) eine körperliche Verletzung des Opfers und (iv) die Verletzung grundlegender moralischer Rechte des Opfers.

Für sich allein genommen ist allerdings keines dieser Merkmale ein hinreichendes; die Schädigungsintention auf der Seite des Täters ist in moralisch relevanten Fällen wahrscheinlich ein notwendiges Kriterium. Das Vorliegen einer wenn auch nicht physischen Schädigung so doch zumindest einer Verletzung grundlegender Rechte auf der Seite des Opfers ist hingegen mit Sicherheit eine notwendige Voraussetzung für gewaltsame Handlungen.

Gewalt_v ließe sich dann in einer ersten Annäherung definieren als Handlungen, deren Ergebnis die Verletzung grundlegender moralischer Rechte von

Personen ist. Je klarer die weiteren Aspekte gewaltsamen Handelns vorliegen, desto klarer liegen auch Fälle von Gewalt_v vor bzw. lassen sich weitere Abstufungen finden. *Moralisch relevante Fälle derart definierter Gewalt_v* sind solche, in denen der Täter absichtsvoll oder im Wissen um das Ergebnis seines Tuns handelt.

4 Schluss

Diese Bestimmung des Phänomens Gewalt_v stellt wie gesagt eine erste Annäherung dar, auch wenn ich denke, dass sie die vielleicht wichtigsten Merkmale gewaltsamen Handelns erfasst und durch den Einbezug der Rechtsverletzung auch ein erstes Kriterium zum Vergleich verschiedener Formen von Gewalt_v vorbereitet.

Insbesondere zur Betrachtung von Fällen kollektiver Gewalt_v werden aber noch Ergänzungen notwendig sein, z. B. wenn es um die Betrachtung „struktureller Gewalt“ geht, wo die Täterstrukturen weitaus weniger klar sind und auch die Intentionalität in den betreffenden Handlungen weniger leicht erkennbar ist, als bei Fällen interindividueller Gewalt.

In meinem heutigen Beitrag konnte ich auf diese Probleme noch nicht eingehen, es ging mir vielmehr darum, anhand der Analyse vorliegender Thesen zur philosophischen Definition von Gewalt_v diejenigen grundlegenden Merkmale von Gewalt_v aufzuzeigen, die für eine moralphilosophische Betrachtung relevant sind.

Literatur

- Bäck, Allan (2004):** Thinking Clearly about Violence. *Philosophical Studies*, 117, Nr. 1-2, 219–230
- Betz, Joseph (1977):** Violence: Garver's Definition and a Deweyan Correction. *Ethics*, 87, Nr. 4, 339–351
- Bufacchi, Vittorio (2005):** Two Concepts of Violence. *Political Studies Review*, 3, Nr. 2, 193–204
- Burgess-Jackson, Keith (2002):** Gewalt in der zeitgenössischen analytischen Philosophie. In **Heitmeyer, Wilhelm/Hagan, John (Hrsg.):** Internationales Handbuch der Gewaltforschung. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, 1233–1254
- Coady, C.A.J. (1986):** The Idea of Violence. *Journal of Applied Philosophy*, 3, 3–19
- Cotta, Sergio (1985):** Why Violence? A philosophical interpretation. Gainesville: Univ. of Florida Press
- Galtung, Johan (1975):** Strukturelle Gewalt. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt-Taschenbuch-Verlag
- Garver, Newton (1981):** What Violence Is. In **Bierman, Arthur K./Gould, James A. (Hrsg.):** Philosophy for a New Generation. New York: Macmillan Publishing Company, 217–228
- Gert, Bernard (1969):** Justifying Violence. *The Journal of Philosophy*, 66, 616–628
- Harris, John (1980):** Violence and responsibility. London: Routledge
- Honderich, Ted (2003):** Nach dem Terror. Frankfurt a.M.: Suhrkamp
- Miller, Ronald B. (1971):** Violence, Force, and Coercion. In **Shaffer, J.A. (Hrsg.):** Violence. Award winning essays... New York, 9–44
- Nielsen, K. (1981):** On Justifying Violence. *Inquiry*, 24, 21–57
- Nunner-Winkler, Gertrud (2004):** Überlegungen zum Gewaltbegriff. In **Heitmeyer, Wilhelm et al. (Hrsg.):** Gewalt. Frankfurt a.M., 21–61

Pauer-Studer, Herlinde (2001): Ethik des gerechten Krieges. In **Liessmann, Konrad (Hrsg.):** Der Vater aller Dinge. Wien, 93–117

Popitz, H. (1992): Phänomene der Macht. Tübingen

Ranly, Ernest W. (1972): Defining Violence. *Thought: A Review of Culture and Idea*, 47, 415–27

Shaffer, Jerome Arthur (Hrsg.) (1971): Violence. Award-winning essays in the Council for Philosophical Studies Competition. New York: McKay